

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### Verordnung

#### über Vorrechte und Immunitäten

#### der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

##### A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihrer bisherigen Fassung (BGBl. 1996 II S. 226) gewährt Vorrechte und Immunitäten für die bereits 1996 bestehenden Institutionen der OSZE, nicht aber ausdrücklich auch für die später eingerichtete Institution des Beauftragten für Medienfreiheit.

Darüber hinaus sieht die Verordnung keine ausdrücklichen Regeln über Vorrechte und Immunitäten zugunsten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Mitarbeiter ihres Sekretariats, für Sachverständige der OSZE und für weitere Personalangehörige der OSZE und der OSZE-Missionen vor, soweit diese an Veranstaltungen der OSZE und des OSZE-Vorsitzes in Deutschland teilnehmen.

##### B. Lösung

Die neue Verordnung sieht eine ausdrückliche Aufnahme des Beauftragten für Medienfreiheit in den Anwendungsbereich der Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vor. Damit werden alle vom Ministerrat der OSZE geschaffenen Institutionen der OSZE in der neuen Verordnung ausdrücklich genannt.

Darüber hinaus sollen die Regelungen über Vorrechte und Immunitäten, die nach Absatz 12 der Bestimmungen zugunsten der Vertreter der Teilnehmerstaaten gelten, auf Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und Mitarbeiter des Sekretariats der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie auf Sachverständige im Auf-

trag der OSZE und weitere Personalangehörige der OSZE und ihrer Missionen ausgeweitet werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16. 12. 15

AA – Fz

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Verordnung  
über Vorrechte und Immunitäten  
der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 16. Dezember 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

**Dr. Angela Merkel**



**Verordnung  
über Vorrechte und Immunitäten  
der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

**Vom**

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) werden nach Maßgabe der in Rom am 1. Dezember 1993 vom Rat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten (Bestimmungen) und des nachstehenden Artikels Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) OSZE-Institutionen im Sinne der Bestimmungen sind

- a) das OSZE-Sekretariat,
- b) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte,
- c) der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten,
- d) der Beauftragte für Medienfreiheit.

(2) Absatz 12 der Bestimmungen findet, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, auch Anwendung auf

- a) die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
- b) die Mitarbeiter des Sekretariats der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
- c) im Auftrag der OSZE tätige Sachverständige und
- d) weitere Personalangehörige der OSZE-Institutionen und der OSZE-Missionen, soweit sie nicht bereits unmittelbar nach anderweitigen Vorschriften über Vorrechte und Immunitäten verfügen.

(3) Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a der Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schadensfälle, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte und Immunitäten nach den Bestimmungen genießt.

(4) Absatz 16 der Bestimmungen findet Anwendung auf Missionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die in Abstimmung zwischen dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE eingerichtet werden, einschließlich Missionen zur Überwachung und Beobachtung von Wahlen.

(5) Für die Umsatzsteuer ist Absatz 9 der Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundeszentralamt für Steuern aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die den OSZE-Institutionen von Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die OSZE-Institutionen erstattet, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit der OSZE-Institutionen bestimmt sind. Voraussetzung ist, dass der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 25 Euro übersteigt und von den OSZE-Institutionen an die Unternehmer bezahlt worden ist.

(6) Die unter Absatz 13 Buchstabe b bis f der Bestimmungen aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und nicht für Personen, die keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind, jedoch ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Februar 1996 über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (BGBl. 1996 II S. 226), die durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister des Auswärtigen

## **Begründung zur Verordnung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Regelungen sollen die Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – OSZEVorRV – an die aktuelle institutionelle Entwicklung der OSZE anpassen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung sieht zum einen vor, dass die 1997 geschaffene OSZE-Institution des Beauftragten für Medienfreiheit ausdrücklich in den Anwendungsbereich der OSZEVorRV aufgenommen wird.

Zum anderen sollen Regelungen über Vorrechte und Immunitäten zugunsten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und der Mitarbeiter ihres Sekretariats, für Sachverständige der OSZE und für weitere Personalangehörige der OSZE und der OSZE-Missionen geschaffen werden, soweit diese an Veranstaltungen der OSZE und des OSZE-Vorsitzes in Deutschland teilnehmen. Dieser Personenkreis soll diesbezüglich wie Vertreter von Teilnehmerstaaten nach Absatz 12 der Bestimmungen behandelt werden.

Ferner enthält die Verordnung redaktionelle Änderungen.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Rechtssetzungskompetenz**

Die Bundesregierung ist auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, ermächtigt (siehe Artikel 80 des Grundgesetzes), mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Gewährung von Vorrechten und Befreiungen im näher bezeichneten Rahmen zu erlassen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Dieser Artikel wird sprachlich präzisiert, indem der Titel der in Rom am 1. Dezember 1993 vom Rat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten (Bestimmungen) in Gänze in der Verordnung zitiert wird. Dadurch soll betont werden, dass diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit durch die Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsgeltung erlangen.

#### **Zu Artikel 2**

##### **Absatz 1**

Durch den einleitenden Satz dieses Absatzes soll das Verhältnis zwischen Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 klargestellt werden. Durch die gewählte Formulierung wird im Gegensatz zur bisherigen Verordnung deutlicher, dass Artikel 2 Absatz 1 den Anwendungsbereich von Artikel 1 nicht etwa einschränkt, sondern lediglich die OSZE-Institutionen ausdrücklich nennt, auf welche Artikel 1 anwendbar ist,

sodass Klarheit darüber besteht, auf welche OSZE-Institutionen die Vorrechte und Befreiungen Anwendung finden.

Durch die gesonderte Nennung des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c wird klargestellt, dass es sich dabei um eine vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte getrennte OSZE-Institution handelt.

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d wird der Beauftragte für Medienfreiheit ausdrücklich in die Liste der Institutionen der OSZE im Sinne von Artikel 1 aufgenommen.

#### Absatz 2

Dieser Absatz erweitert die Anwendung der Regelungen über Vorrechte und Immunitäten, die nach Absatz 12 der Bestimmungen zugunsten der Vertreter der Teilnehmerstaaten gelten, auf Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und Mitarbeiter des Sekretariats der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie auf Sachverständige im Auftrag der OSZE und weitere Personalangehörige der OSZE und ihrer Missionen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist. Weitere Personalangehörige der OSZE sind OSZE-Mitarbeiter, Bedienstete der OSZE-Institutionen, Mitglieder von OSZE-Missionen und Vertreter, Sonderberater und Sonderbeauftragte des jeweiligen amtierenden Vorsitzenden und in einem vergleichbaren Dienstverhältnis zur OSZE stehende Personen.

Dieser Personenkreis soll hinsichtlich ihrer Vorrechte und Immunitäten anlässlich ihrer Teilnahme an OSZE-Tagungen in Deutschland und an der Arbeit der OSZE-Institutionen in Deutschland wie die Vertreter von Teilnehmerstaaten behandelt werden.

Damit sollen, über die Verpflichtungen aus den am 1. Dezember 1993 vom Rat der KSZE angenommenen Bestimmungen hinaus, einheitliche Regeln für die Teilnehmer an OSZE-Tagungen in Deutschland geschaffen werden. Diese Regelung ist insbesondere für Veranstaltungen während deutscher OSZE-Vorsitze von Bedeutung, aber nicht darauf beschränkt.

Die Voraussetzungen und Einschränkungen von Absatz 12 der Bestimmungen sind dabei zu beachten. Damit ist sichergestellt, dass die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen zugunsten dieses Personenkreises auf das strikt Notwendige beschränkt bleibt.

#### Absätze 3 und 4

Der bisherige Absatz 2 wird auf zwei getrennte Absätze aufgeteilt. Wegen der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu den Absätzen 3 und 4.

#### Absatz 5

In diesem Absatz erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung. Der Schwellenwert von 50 DM wurde nach Euro-Einführung durch Umrechnung und Glättung zugunsten der OSZE im Verwaltungswege durch einen Schwellenwert von 25 Euro ersetzt; dies wird nunmehr auch in der Verordnung nachvollzogen.

### Artikel 3

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung und des gleichzeitigen Außerkrafttretens der bisherigen Verordnung fest.

## Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten

### Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen.

### Vorrechte und Immunitäten

#### Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden natürlichen Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluss zur Aufhebung der Immunität wird gefasst

- für leitende und sonstige Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und für Mitglieder von KSZE-Missionen durch den Generalsekretär der KSZE in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten durch den amtierenden Vorsitzenden.

Die zuständige Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

#### KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.

7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen

- a) Mittel und Beträge in allen Währungen besitzen, soweit diese zur Durchführung von ihren Zielen entsprechenden Transaktionen notwendig sind;

- b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
- b) von allen Ein- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, die mit der Regierung dieses Staates vereinbart wurden.

9. Werden zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet und sind im Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben enthalten, so gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, Befreiung von diesen Steuern oder Abgaben oder sorgt für die Erstattung des entsprechenden Betrags.

10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

#### Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen.

#### Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die an KSZE-Tagungen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunitäten von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden.

Dieser Absatz findet keine Anwendung in den Beziehungen zwischen einem Vertreter und dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre.

**KSZE-Mitarbeiter**

13. Die KSZE-Mitarbeiter genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Bediensteten vergleichbaren Ranges gewährt werden, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;
- f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit zollfrei auszuführen.

Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, die unter den Buchstaben b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Mitarbeiter wird von diesem Absatz nicht erfasst.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „KSZE-Mitarbeiter“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten sowie Personen, die von den entsprechenden KSZE-Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie dem Recht über soziale Sicherheit ihres Heimatstaats unterstehen oder an einem freiwilligen Versicherungssystem mit ausreichenden Leistungen teilnehmen.

Sofern die Bediensteten einer KSZE-Institution durch ein System der sozialen Sicherheit ihrer Institution oder durch ein System, dem diese Institution angehört, erfasst werden, das ausreichende Leistungen vorsieht, sind sie von den nationalen Pflichtsystemen der sozialen Sicherheit befreit.

**Mitglieder von KSZE-Missionen**

15. Mitglieder von KSZE-Missionen, die von den KSZE-Entscheidungsgremien eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen während der Erfüllung

ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit – auch nach Beendigung ihres Auftrags – hinsichtlich der bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen, für welche die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck gelten;
- e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- f) in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- i) das Recht auf Verwendung besonderer Zeichen oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen zur Erfüllung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Mitglieder anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen, die nicht unter Absatz 15 fallen, genießen während der Erfüllung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstabe b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann verlangen, dass diesen Mitgliedern die in Absatz 15 Buchstabe a, d, g, h und i genannten Vorrechte und Immunitäten in Situationen gewährt werden, in denen diese Mitglieder auf besondere Schwierigkeiten stoßen könnten.

**KSZE-Personalausweis**

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet, wird in der in Anlage A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Die von Inhabern eines KSZE-Personalausweises (nötigenfalls) gestellten Sichtvermerksanträge sind möglichst umgehend zu bearbeiten.

**Anlage A**  
**KSZE-Personalausweis**

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr. .... ,  
ausgestellt am ..... von .....

Hiermit wird bescheinigt, dass die im vorliegenden Dokument genannte Person vom ..... bis ..... für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („KSZE“) Amtsgeschäfte in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) verrichtet:

.....

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen,

- die in diesem Dokument genannte Person unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- der in diesem Dokument genannten Person bei Bedarf allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Das vorliegende Dokument ist kein Ersatz für Reisedokumente, die zur Ein- oder Ausreise erforderlich sein mögen.

Ausgestellt in ..... am .....  
von ..... (entsprechende KSZE-Stelle)

Unterschrift:

Titel:

\_\_\_\_\_  
Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen des Landes oder der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise anwesenden Militär- oder Polizeikräften gebraucht wird.

**Interpretative Erklärungen  
gemäß Punkt 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen**

In Zusammenhang mit obigem Beschluss d) wurden interpretative Erklärungen abgegeben:

Von der Delegation Belgiens – Europäische Union:

„Die Europäische Union ist der Auffassung, dass der im Beschluss und in Anhang 1 hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, Vorrechte und Immunitäten verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ nicht ausschließt, dass die Vertreter der Europäischen Union die in Anhang 1 Ziffer 12 festgelegten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Von der Delegation Deutschlands:

„Deutschland geht davon aus, dass der in Artikel 12a) und 13a) beschriebene Passus ‚ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen‘ keine Schadensfälle umfasst, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte laut Artikel 12 oder 13 genießt.“

Von der Delegation Norwegens:

„Hinsichtlich der in Anhang 1 Ziffer 9 des Beschlussentwurfes angesprochenen Frage der Mehrwertsteuer vertritt Norwegen die Auffassung, dass sich diese Bestimmung auf die Frage im KSZE-spezifischen Zusammenhang bezieht und dass sie Diskussionen oder Lösungswege in anderen Zusammenhängen nicht präjudiziert.“

Von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der interpretativen Erklärung der Delegation Belgiens – Europäische Union anerkennen und schätzen die Vereinigten Staaten voll und ganz die wichtigen Beiträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum KSZE-Prozess.

Wir möchten jedoch darauf verweisen, dass die Union an sich kein Teilnehmerstaat der KSZE gemäß den Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki ist.

Die Vereinigten Staaten vertreten daher die Auffassung, dass der im Beschluss über die Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten sowie in seinem Anhang verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ die Vertreter der Europäischen Union vom Genuss von Vorrechten und Immunitäten gemäß dem Beschluss und Anhang 1 Ziffer 12 nicht ausschließt, solange es sich bei ihnen um Mitglieder einer Delegation eines KSZE-Teilnehmerstaates handelt.“

## Denkschrift

### A. Allgemeines

In Umsetzung des 1993 in Rom erfolgten Beschlusses des Ministerrates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) über die „Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten“ erließ die Bundesregierung am 15. Februar 1996 die Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der seit 1995 in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) umbenannten Organisation (BGBl. 1996 II S. 226). Diese Verordnung von 1996 wird durch die jetzige Ablöseverordnung ersetzt.

Die OSZE verfügt im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen weder über einen Gründungsvertrag noch über Regelungen über Vorrechte und Immunitäten. Lediglich die Sitzstaaten der Institutionen haben durch innerstaatliche Regelungen einen Teil der daraus resultierenden Probleme gelöst. Der Beschluss des Rates in Rom und seine Umsetzung in nationales Recht sollen noch bestehende Mängel beseitigen und dadurch die Handlungsfähigkeit der OSZE bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verbessern.

Der Beschluss des Ministerrates enthält dementsprechend detaillierte Regelungen zur Rechtspersönlichkeit der OSZE-Institutionen sowie zu Vorrechten und Immunitäten, die auf dem Treffen des KSZE-Rates am 30. November und am 1. Dezember 1993 angenommen worden sind. Die Teilnehmerstaaten haben sich politisch verpflichtet, diese Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Seit ihrer Umbenennung hat sich die OSZE als regionale Abmachung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen fortlaufend weiterentwickelt, nicht zuletzt institutionell. Zugenommen hat auch ihre operative Bedeutung in der Konfliktverhütung, im Konfliktmanagement und der Konfliktnachsorge. Ein besonders aktuelles Beispiel ist in diesem Zusammenhang die seit 2014 eingesetzte Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine (SMM).

Die Ablöseverordnung zur bisherigen Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – OSZEVorRV – erfolgt anlässlich des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 und wurde erforderlich, um den Kreis der begünstigten OSZE-Institutionen klarzustellen sowie die Regelungen über Vorrechte und Immunitäten für bestimmte Teilnehmer von Veranstaltungen des OSZE-Vorsitzes in Deutschland anzugleichen.

So wird in der neuen Verordnung der Beauftragte für Medienfreiheit als weitere begünstigte OSZE-Institution ausdrücklich genannt. Diese OSZE-Institution wurde erst nach Erlass der Verordnung von 1996 geschaffen und daher bislang nicht erwähnt.

Darüber hinaus werden auch den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung der OSZE (OSZE-PV) und den Mitarbeitern des Sekretariats der OSZE-PV sowie Sachverständigen der OSZE und weiteren Personalangehörigen der OSZE und der OSZE-Missionen die den Vertretern der Teilnehmerstaaten gewährten Vorrechte und Immunitäten eingeräumt, soweit diese an Veranstaltungen

der OSZE bzw. des OSZE-Vorsitzes in Deutschland teilnehmen.

Eine geringfügige Änderung ergibt sich abschließend aus der seit Inkrafttreten der bisherigen Verordnung erfolgten Euro-Umstellung.

### B. Besonderes

1. Absatz 1 der 1993 in Rom angenommenen Bestimmungen sieht die Gewährung von Rechtsfähigkeit für OSZE-Institutionen vor. Dies sind gegenwärtig das Sekretariat, das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten und der Beauftragte für Medienfreiheit. Der Hohe Kommissar für Nationale Minderheiten und der Beauftragte für Medienfreiheit werden in diesem Absatz nicht ausdrücklich erwähnt, sind jedoch unter „andere vom KSZE-Rat bestimmte KSZE-Institutionen“ zu subsumieren. Die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen umfasst insbesondere die Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen, zum Erwerb und zur Verfügung von und über Vermögen und zur Prozessführung. Damit werden aus der Nichtexistenz eines ausdrücklichen OSZE-Gründungsaktes resultierende Unsicherheiten über die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit dieser Institutionen ausgeräumt. Dies ist von Bedeutung insbesondere bei der rechtsgeschäftlichen Beschaffung von Ausstattung bzw. Ausrüstung für die OSZE-Feldmissionen und für den Abschluss von Arbeits- bzw. Werkverträgen.

Absatz 2 verpflichtet die Teilnehmerstaaten der OSZE, die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Absatz 3 stellt klar, dass Vorrechte und Immunitäten nur zum Zwecke der unabhängigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gewährt werden. Die Bestimmung regelt ebenfalls die Aufhebung der Vorrechte und Immunitäten und benennt die dazu Berechtigten.

2. Die Absätze 4 bis 10 regeln Vorrechte und Immunitäten für die OSZE-Institutionen.

Absatz 4 gewährt den OSZE-Institutionen die gleiche Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländischen Staaten.

Absatz 5 regelt die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der OSZE-Institutionen sowie den Schutz von deren Vermögen gegen Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung oder Enteignung.

Absatz 6 schützt die Archive der OSZE-Institutionen.

Absatz 7 stellt sicher, dass die OSZE-Institutionen finanzielle Mittel in allen Währungen besitzen und frei transferieren können.

Nach Absatz 8 sind die OSZE-Institutionen von direkten Steuern mit Ausnahme von Steuern, die Gebühren öffentlicher Versorgungsdienste darstellen, sowie von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

Absatz 9 stellt sicher, dass die OSZE-Institutionen Gegenstände und Dienstleistungen für die amtliche

Tätigkeit – allerdings nur solche von erheblichem Wert – steuerentlastet erwerben können.

Absatz 10 schützt den amtlichen Nachrichtenverkehr der OSZE-Institutionen.

3. Absatz 11 schützt die ständigen Missionen der Teilnehmerstaaten und ihre Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 958). In Deutschland gibt es derzeit keine solchen Vertretungen, da bislang keine OSZE-Institution ihren Sitz in Deutschland hat.
4. Absatz 12 gewährt den an den zeitlich begrenzten OSZE-Tagungen teilnehmenden Vertretern der Teilnehmerstaaten die zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten.
5. Die Absätze 13 und 14 regeln detailliert die Vorrechte und Immunitäten, die Bediensteten der OSZE-Institutionen gewährt werden. Einschränkungen hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen werden erlaubt. Es ist klagestellt, dass eventuelle Befreiungen von der Einkommensteuer durch diese Bestimmungen nicht geregelt sind. Artikel 2 Absatz 3 der neuen Verordnung stellt darüber hinaus klar, dass die in den Absätzen 12 und 13 gewährten Vorrechte und Immunitäten nicht bei Verkehrsunfällen gelten. Absatz 13 letzter Absatz privilegiert ausdrücklich den Generalsekretär sowie den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten. Andere Mitarbeiter gelangen dann in den Genuss der Vorrechte und Immunitäten des Absatzes 13,

wenn sie von einem OSZE-Entscheidungsgremium benannt werden, wie dies beispielsweise beim Beauftragten für Medienfreiheit der Fall ist.

Absatz 14 soll sicherstellen, dass Bedienstete einerseits einem ausreichenden System sozialer Sicherheit angeschlossen sind, verhindert jedoch andererseits, dass Mitarbeiter verpflichtet sind, sich mehrfach sozial abzusichern.

6. Die Absätze 15 und 16 schützen die Mitarbeiter der OSZE-Missionen.

Absatz 15 umfasst dabei die Mitarbeiter in Feldmissionen, die in der Regel langfristig zur Begleitung der unterschiedlichen Stadien des Konfliktzyklus eingerichtet sind, sowie deren Ausrüstung. Da diese Mitarbeiter potentiell am stärksten gefährdet sind, ist ihr Schutz auch am stärksten ausgebaut.

Absatz 16 umfasst sonstige Missionen, etwa solche des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte zur Wahlbeobachtung oder Ermittlungsmissionen nach dem Moskauer Mechanismus. Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung stellt klar, dass Absatz 16 auch Missionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE schützt.

7. Die Absätze 17 und 18 regeln Einzelheiten eines OSZE-Personalausweises, der jedoch keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet.

Die deutsche Fassung der Bestimmungen ist von der OSZE erstellt worden. Deutsch ist eine der sechs Amtssprachen der OSZE.